

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### Werkzeugmaschinenfabrik WALDRICH COBURG GmbH, Coburg

(Stand: Juni/2025)

#### 1. Allgemeines, Anwendbares Recht

- 1.1. Für Bestellungen und Abschlüsse des Auftraggebers (Waldrich Coburg GmbH) sowie für sonstige Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber gelten im Bereich des Einkaufs durch den Auftraggeber nur die nachstehenden Einkaufsbedingungen.
- 1.2. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers.
- 1.3. Mündliche Vereinbarungen binden den Auftraggeber nur, wenn sie in Textform gemäß § 126b BGB (z.B. per E-Mail oder Fax) bestätigt werden. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.
- 1.4. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Die Annahme von Lieferungen, Leistungen oder Zahlungen bedeutet keine Zustimmung zu abweichenden Bedingungen.
- 1.5. Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen am Sitz des Auftragnehmers bleiben unberührt.

#### 2. Bestellungen, Auftragsbestätigungen

- 2.1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform gemäß § 126b BGB (z.B. per E-Mail oder Fax), . Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
- 2.2. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Auftraggeber nur gebunden, wenn er der Abweichung in Textform gemäß § 126b BGB (z.B. per E-Mail oder Fax) zugestimmt hat.
- 2.3. Teillieferungen sind unzulässig. Der Auftragnehmer hat den Vertragsgegenstand vollständig und in einer Lieferung zu erbringen, sofern nicht ausdrücklich in Textform gemäß § 126b BGB (z.B. per E-Mail oder Fax) etwas anderes vereinbart wird.

#### 3. Lieferzeit

- 3.1. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle, bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.
- 3.2. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform gemäß § 126b BGB (z.B. per E-Mail oder Fax) zu benachrichtigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Auftragnehmer nur dann berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist.
- 3.3. Werden die vereinbarten Termine nicht fristgemäß eingehalten, ist der Auftraggeber, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, berechtigt, alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehenden Mehrkosten und Schäden zu verlangen. Nach seiner Wahl kann der Auftraggeber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, sich von dritter Seite Ersatz beschaffen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 3.4. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 3.5. Die vorstehenden Rechte stehen dem Auftraggeber auch dann zu, wenn Lieferzeit/-termine vom Auftragnehmer als "unverbindlich" o. ä. bezeichnet wurden.
- 3.6. Im Fall einer längerfristigen Nichterfüllung, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über einen der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten.

#### 4. Vertragsstrafe

- 4.1. Werden die vereinbarten Termine aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund nicht eingehalten, leistet der Auftragnehmer für jede angefangene Woche Verzögerung eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Kaufpreises, höchstens insgesamt jedoch 5 %.

- 4.2. Dem Auftraggeber ist es unbenommen einen etwaigen höheren Schadensersatz geltend zu machen, der Auftragnehmer hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass der tatsächliche Schaden unter der Vertragsstrafe liegt.
- 4.3. Für den Fall, dass die vom Auftragnehmer verschuldete Lieferverzögerung mehr als 10 Wochen betragen sollte, werden die bis dahin vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen durch den Auftragnehmer mit 9 % Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, mindestens mit 9 % verzinst.

## 5. Embargoliste / Intrastat

- 5.1. Auftraggebers an, ob die zu liefernden Waren in der jeweils aktuellen Ausfuhrliste Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung zum jeweiligen Zeitpunkt enthalten sind. Das Gleiche gilt für Ursprungsland, Präferenzkennzeichnung und Gefahrgutangaben.
- 5.2. Der Auftragnehmer gibt auf der Rechnung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für Intrastat-Zwecke an.
- 5.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung, bezogen auf den einzelnen Vertragsgegenstand die Zolltarifnummer bekannt zu geben sowie Lieferantenerklärungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 abzugeben.

## 6. CE Zeichen / Sicherheitsbestimmungen

Der Auftragnehmer hat die am Verwendungsort der Lieferung geltenden Vorschriften, insbesondere über Unfallverhütung, Umweltschutz, Maschinensicherheit etc. einzuhalten. Außerdem gibt der Auftragnehmer an, ob für die von ihm zu liefernden Waren eine Einbau- oder Konformitätserklärung gemäß den EU-Richtlinien (v.a. Maschinenrichtlinie) nötig ist und legt diese erforderlichenfalls bei der Anlieferung vor. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer grundsätzlich Lagerungs-, Montage-, Wartungs- und Bedienungsanleitungen kostenlos - auch zur Verwendung beim Endkunden - mitzuliefern.

## 7. Gefahrübergang und Versand

- 7.1. Gefahrübergang erfolgt erst mit vollständiger Übergabe am vom Auftraggeber ausdrücklich bezeichneten Empfangsort und, bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie sonstigen Leistungen, erst nach erfolgreicher, schriftlich bestätigter Abnahme durch den Auftraggeber. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Auftragnehmer sämtliche Risiken, einschließlich solcher aus Transport, Verzögerungen, Beschädigungen oder Verlust.

Die Abnahme darf der Auftraggeber bei Vorliegen von Mängeln bis zur vollständigen Mängelbeseitigung verweigern. Eine frühere Ingebrauchnahme, Teilzahlungen oder sonstige Handlungen gelten nicht als Abnahme oder Gefahrübergang. Weitere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt. Die Versandkosten gehen – sofern nicht ausdrücklich in Textform anders vereinbart zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Auftraggeber keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

- 7.2. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferschein mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen (Bestellnummer und Bestellposition) beizufügen. Unterschiedliche Artikel sind getrennt zu verpacken und zu kennzeichnen. Der Versand ist mit den identischen Angaben sofort anzuzeigen.
- 7.3. Lieferungen aus dem grenzüberschreitenden Warenverkehr sind – sofern nicht in Textform anderweitig vereinbart - dem Auftraggeber unverzollt zuzustellen. Diese Lieferungen sind dem Auftraggeber zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Zollbehandlung rechtzeitig zu avisieren. Insbesondere sind alle relevanten Transportdaten rechtzeitig vor Eintreffen der Ware mitzuteilen und die zur Zollabfertigung notwendigen Unterlagen, wie EORI-Nummer, Frachtbrief, Handelsrechnung, Packliste, Original-Konnossement etc. rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 7.4. Sollen Waren direkt ab Auftragnehmer zu Kunden des Auftraggebers geliefert werden, muss dies immer vor Absendung dem Auftraggeber avisiert werden. Spätestens eine Woche vor dem Versandtag sind alle relevanten Transportdaten, wie Transportart, Verpackungsart, Markierung, Kollianzahl, Brutto- und Nettogewicht sowie der Sendung mitgegebene Zollrechnungen, Packlisten etc. per E-Mail zu übermitteln.
- 7.5. Es gilt die Verpackungsverordnung.

## 8. Rechnungen

In Rechnungen sind die o. g. Bestellkennzeichen anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungen sind per E-Mail an [rechnung@waldrich-coburg.de](mailto:rechnung@waldrich-coburg.de) zu übermitteln. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

## 9. Zahlungen

- 9.1. Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich einer Prüfung der Rechnung, innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto, sofern nicht anders in Textform vereinbart.
- 9.2. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung termingerecht, vollständig und mangelfrei erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.
- 9.3. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Auftraggeber aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückhält.
- 9.4. Der Auftraggeber sowie alle mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen sind berechtigt, gegen Forderungen des Auftragnehmers jederzeit, auch mit nicht fälligen oder künftigen Forderungen, aufzurechnen. Dem Auftragnehmer steht ein Aufrechnungsrecht nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen zu.

## 10. Gewährleistung und Haftung

- 10.1. Da der Vertragsgegenstand Teil einer Gesamtanlage und als solches Investitionsgut des Endkunden ist, sind sich die Parteien einig, dass die Gewährleistungsfrist 36 Monate beträgt, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist geregelt ist und mit der Abnahme beginnt. Die Verjährung ist gehemmt, solange der Auftragnehmer nach Zugang der Mängelanzeige deren Prüfung vornimmt oder an der Mängelbeseitigung arbeitet.
- 10.2. Die Lieferungen werden entsprechend den beim Auftraggeber geltenden Gepflogenheiten auf Mängel untersucht. Eine Wareneingangskontrolle findet durch den Auftraggeber nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge statt. Derartige Mängel wird der Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist rügen. Im Weiteren rügt der Auftraggeber Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 10.3. Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der Gewährleistungsfrist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Auftraggebers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu frei Verwendungsstelle zu liefern oder zu leisten. Ein- und Ausbaurkosten im Rahmen einer

Mängelbeseitigung bzw. einer Neulieferung oder -leistung sowie die Kosten der Mangelfeststellung selbst hat der Auftragnehmer zu tragen. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat.

- 10.4. Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung bzw. die Neulieferung oder -leistung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Auftraggeber berechtigt,
  - 10.4.1. vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder
  - 10.4.2. Minderung des Preises zu verlangen oder
  - 10.4.3. auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, einen angemessenen Kostenvorschuss zur Selbstvornahme vom Auftragnehmer zu verlangen,
  - 10.4.4. und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Auftragnehmer außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder -leistung innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen. Die Nacherfüllung gilt nach erfolglosem Fristablauf oder ausdrücklicher Weigerung als fehlgeschlagen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Rechte aus § 437 BGB uneingeschränkt.
- 10.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Lieferung von Ersatzstücken und durchgeführte Nachbesserungsarbeiten.
- 10.6. Werden wiederholt mangelhafte Waren geliefert bzw. Leistungen wiederholt mangelhaft erbracht, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag, bei Sukzessivlieferungsverträgen zur sofortigen Kündigung berechtigt. Wird in Folge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle nötig, so trägt der Auftragnehmer hierfür die Kosten.
- 10.7. Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren – mit Ausnahme von Ansprüchen aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, aus Produkthaftung sowie bei Übernahme einer Garantie – nach einem Jahr ab Anzeige des Mangels, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die Verjährung ist gehemmt,

solange der Auftragnehmer nach rechtzeitiger Mängelanzeige die Ansprüche des Auftraggebers nicht endgültig zurückgewiesen hat. Sofern sich der Auftragnehmer bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungsgehilfen.

- 10.8. Der Auftragnehmer gewährleistet die Freiheit von Rechten Dritter und stellt den Auftraggeber bei einer von ihm zu vertretenden Verletzung von jeglicher Haftung frei.
- 10.9. Bei Inanspruchnahme durch den Endkunden oder Dritte aufgrund der Lieferung oder Leistung stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes Anfordern von sämtlichen daraus resultierenden Kosten, Schäden und Aufwendungen, einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten, frei, soweit der Auftragnehmer die Ursache der Inanspruchnahme zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## 11. Ersatzteilverfügbarkeit

- 11.1. Der Auftragnehmer garantiert eine Verfügbarkeit von 20 Jahren für mechanische, 10 Jahre für elektrische und 5 Jahre für elektronische Teile seines Liefergegenstandes, wobei vergleichbare und/oder kompatible Lösungen möglich sind. Etwaige hierfür erforderliche Umbaukosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- 11.2. Ersatzteile und vergleichbare/kompatible Lösungen müssen ohne technische und wirtschaftliche Nachteile für den Auftraggeber/Endkunden innerhalb angemessener Zeit geliefert und eingebaut werden können. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, Ersatzteile oder entsprechenden Ersatz auf Kosten des Auftragnehmers zu beschaffen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber mindestens 12 Monate vor dem geplanten Produktionsstopp von Ersatzteilen oder Komponenten.
- 11.3. Die Preise für Ersatzteile entsprechen grundsätzlich den mit der ursprünglichen Lieferung vereinbarten Preisen. Eine Erhöhung dieser Preise ist ausschließlich zulässig auf Basis eines objektiven, allgemein anerkannten Indexes (z.B. vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Erzeugerpreisindex für entsprechende Warenklassen). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen die jeweilige Indexentwicklung sowie die konkrete Berechnungsgrundlage der Preisänderung offen zu legen. Weitere Preissteigerungen sind ausgeschlossen.

## 12. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Textform gemäß § 126b BGB (z.B. per E-Mail oder Fax) zulässig.

## 13. Materialbeistellungen

- 13.1. Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr.
- 13.2. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu.
- 13.3. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Auftraggeber. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Auftraggeber und Auftragnehmer darüber einig, dass der Auftraggeber in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf eigene Gefahr.

## 14. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung usw.

- 14.1. Vom Auftraggeber überlassene oder vom Auftragnehmer auf Rechnung des Auftraggebers zur Erledigung des Auftrags angefertigte Werkzeuge, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren und Software ebenso wie danach hergestellte Gegenstände, bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen ohne Einwilligung des Auftraggebers in Textform gemäß § 126b BGB (z.B. per E-Mail oder Fax weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und erkennbar als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen. Vorbehaltlich weiterer Rechte ist der Auftraggeber jederzeit berechtigt die Herausgabe zu verlangen.
- 14.2. Vom Auftraggeber erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen.

## 15. Forderungsabtretung

Forderungsabtretung ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Textform gemäß § 126b BGB (z.B. per E-Mail oder Fax) zulässig.

## 16. Ausführung von Arbeiten / Versicherungsschutz

- 16.1. Bei Erfüllung von Vertragsarbeiten im Werksgelände oder bei Dritten sind die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten und die für das Betreten und Verlassen der Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften einzuhalten. Die Haftung für Unfälle des Personals des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch den Auftraggeber nachgewiesen wird.
- 16.2. Der Auftragnehmer hat für die auszuführenden Arbeiten ausreichenden Versicherungsschutz einzudecken.

## 17. Urheberrechte

- 17.1. Soweit die im Rahmen der Leistung erbrachten Arbeitsergebnisse urheberrechtlich oder nach verwandten Schutzrechten geschützt oder mit solchen Rechten belegt sind, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unentgeltlich sämtliche übertragbaren, ausschließlichen, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkten Nutzungsrechte daran. Dies umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe, Bearbeitung, Änderung, Umgestaltung, Übersetzung, Digitalisierung, Speicherung, Verbindung mit

17.2. anderen Werken, Übertragung, Unterlizenzierung und jede sonstige Form der kommerziellen Nutzung – auch gegenüber Dritten – weltweit und für die gesamte rechtliche Schutzdauer.

17.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen. Ein Widerruf oder eine Rücknahme der eingeräumten Nutzungsrechte ist ausgeschlossen. Mit dieser Rechteübertragung sind – vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Vergütungsregelung – alle Ansprüche des Auftragnehmers auf eine gesonderte Vergütung abgegolten.

17.4. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die übertragenen Rechte frei von Rechten Dritter sind und stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter insoweit frei.

## 18. Erfüllungsort, Gerichtsstand

18.1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist die vom Auftraggeber benannte Empfangsstelle. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz des Auftraggebers.

18.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten – auch aus Wechsel- und Scheckprozessen – ist, soweit gesetzlich zulässig, Coburg.

18.3. Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.